



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Abs.: BUND Kreisgruppe Uelzen, Auf dem Damm 9, 29559 Wrestedt

BUND Kreisgruppe
Uelzen

uelzen.bund.net

An die
HANSESTADT UELZEN
Planung, Bauaufsicht, Liegenschaften
Herzogenplatz 2
29525 Uelzen

Kerstin Palatz
Vorstand
Kreisgruppe Uelzen
mail@bund-uelzen.de

Uelzen, den 10.12.2025

Stellungnahme 30. Änderung des Flächennutzungsplanes "Altes Kreishaus" und für den Bebauungsplan Nr. 306 "Altes Kreishaus"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die BUND e.V. Kreisgruppe Uelzen, nehmen wie folgt Stellung zu im Betreff genannten Vorhaben Ihrer Stadt. Diese Stellungnahme wird aufgrund § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu im Betreff genannten Planungen eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Wir begrüßen sehr die enthaltene Revitalisierung bestehender, bebauter Flächen, und speziell die neue Nutzung des alten Kreishauses auch als Wohnquartier.

Vorbemerkung

Das zur Verfügung gestellte Kartenmaterial ist leider unglücklich gewählt; die Nutzung lediglich von Ausschnitten aus dem sehr alten LRP 2012 ist unübersichtlich. Hier wäre die Nutzung der Umweltkarten Niedersachsen u.U. sinnvoller gewesen, da mit ihnen die Überlagerung von Plangebiet und Schutzgebieten bzw. schützenswerten Bereichen vollumfänglich ersichtlich und verschiedene relevante Informationen (z.B. WRRL relevante Auen und ihre Pufferzonen) kartographisch hätten dargestellt werden könnten.

Das NLWKN (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/stand-lrp/stand-der-erarbeitung-von-landschaftsrahmenplaenen-46174.html>) gibt zur Aktualität eines LRP das Folgende an: „Um den LRP als Naturschutzfachplan und Grundlage für weitere Planungen oder Verwaltungsverfahren aktuell zu halten, ist er grundsätzlich mindestens alle 10 Jahre

Hausanschrift:
Auf dem Damm 9,
29559 Wrestedt

Spendenkonto:
Sparkasse Uelzen/Lüchow-
Dannenberg
IBAN DE55 2585 0110 0000
0034 42
BIC: NOLADE21UEL

Vereinsregister: Amtsgericht Hannover
Vereinsregisternummer: 3534
Steuernummer: 27/026/35703
USt-ID: DE115665368

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

fortzuschreiben (§ 10 Absatz 4 BNatSchG).“ Wir sehen das Alter des LRP mit mehr als 13 Jahren daher als kritisch an.

1 Standort

§1 Abs. 5 und 6 BauGB betonen die Wichtigkeit von Umweltschutz bei Bauleitplanungen und das Erfordernis von nachhaltiger Planung und Klimaschutz. Die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem vorliegenden Vorhaben ist von den planenden und gutachterlichen Stellen intensiv zu überprüfen.

Das Plangebiet grenzt direkt an oder liegt zu großen Teilen oder teilweise in folgende(n) Bereiche(n):

- FFH-Gebiet 071 Ilmenau mit Nebenbächen
- Landschaftsschutzgebiet UE 00032
- Streng geschützte Gebiete sowie weitere Schutzgebiete zur Umsetzung von Natura 2000
- WRRL-Gebiet mit Auenbezug (naturschutzfachlich besonders bedeutsam)
- Überschwemmungsgebiet
- Kulisse Gewässerschutzberatung
- Gewässerauen gemäß Kulisse des Programms Nds. Gewässerlandschaften
- Kulisse des Programms Nds. Stadtlandschaften
- Schutzgebiete im Sinne von § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NNatSchG und § 32 BNatSchG
- Schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung
- und viele weitere mehr

Laut Fachgutachten des Büros Lamprecht & Wellmann ist der LRT 3260 im Bereich des FNP und B-Plan in Teilen betroffen und dessen Zustand ist mäßig bis schlecht (C), Zitat: „Das Fließgewässer wurde im betreffenden Abschnitt überwiegend als „Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat“ und „flutender Wasservegetation“ (FFS 1f) eingeordnet und erfüllt die Voraussetzungen für eine Zuordnung als LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“. Allerdings ist der Erhaltungsgrad mit C beschrieben.“

Der Bezug auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen aus dem Jahr 2012 ist veraltet; wir weisen auf die Novellierung des § 13a NNatSchG - Biotopverbund (zu § 20 BNatSchG) hin, der wie folgt lautet: "

¹Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund

1. weitere fünf Prozent der Landesfläche und

2. zehn Prozent der Offenlandfläche des Landes umfassen.

² Er ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu schaffen."

Quelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/50abac69-7839-389e-9df2-fa5253916e4d>

Die geplante Maßnahme ist ebenso im Lichte der europäischen Vorgaben zur Wiederherstellung der Natur zu beurteilen. Maßgeblich ist hierbei die Wiederherstellungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der

Verordnung (EU) 2022/869) im Folgenden: Wiederherstellungsverordnung. Die in der Verordnung festgelegten verbindlichen Wiederherstellungsziele – insbesondere hinsichtlich [LRT 3260 bzw. der im Managementplan zum FFH 071 genannten Arten, für deren Erhalt Niedersachsen eine hohe Verantwortung trägt] – sind bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Aus Sicht unseres Verbandes bestehen erhebliche Auswirkungen auf die Zielerreichung nach Art. 10 der Wiederherstellungsverordnung, weshalb wir folgende Forderungen hervorheben:

Der Bereich des FFH-Gebietes 071 ist dahingehend zu schützen, dass

1. weder Teile der Fläche des LSG noch des FFH-Gebietes Teil des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes werden (§ 9 Abs. 7 BauGB).
2. die dem FFH-Gebiet anliegende Fläche, nämlich Bereiche des LSG 00032 und davon südlich gelegene Grünanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) laut B-Plan für die Erweiterung der Biotopverbünde erhalten bleibt und wie das LSG 00032 zu behandeln ist. Eine Bebauung mit Sportgeräten o.ä. soll nicht zulässig sein.
3. für Sportgeräte ausschließlich die Grünfläche anliegend an Flurstück 151/10 und außerhalb des LSG liegend genutzt wird.
4. eine Verlagerung des jetzigen Weges noch dichter an die Ilmenau und damit weiter in die Schutzgebiete nicht erfolgt.
5. das Fällen von Bäumen und die Entnahme von Sträuchern oder sonstige Eingriffe in die Gehölzstrukturen im FFH-Gebiet zu unterlassen ist, vielmehr sind in enger Abstimmung mit der UNB gebietsheimische Gehölze zu pflanzen, die dem LRT entsprechen und somit zusätzlichen Schutz gegen die äußeren Einwirkungen durch die neuerliche Nutzung des Gebäudekomplexes bieten. Ausnahmen von diesen Regelungen sind maximal für gebietsfremde Flora-Arten zulässig.
6. sind alle zu fällenden Bäume hinsichtlich weiterer Habitats für Käfer etc. zu untersuchen (auch Mulmhöhlen!) Eine Untersuchung lediglich für Fledermäuse oder Vögel ist nicht ausreichend. Die gefällten Bäume etc. sind nicht der Verarbeitung zu Hackschnitzeln, Brennholz o.ä. zuzuführen, sondern möglichst als strukturgebendes Element auf dem Gelände als Totholz zu belassen.

Als Begründung für unsere Forderungen zitieren wir das Dokument *Altes_Kreishaus_Begruendung_Flaechennutzungsplanaenderung.pdf*: „...*Unter Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind weder bau- noch anlagen- und betriebsbedingt (erhebliche) Beeinträchtigungen der für den Lebensraumtyp 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ relevanten Erhaltungsziele vollständig auszuschließen.* „

Eine bauliche Nutzung von Flächen innerhalb des LSG bzw. des FFH-Gebietes lehnen wir grundsätzlich ab.

Die Inkaufnahme von Verschlechterungen der Schutzgebiete damit zu begründen, dass jetzt schon „*eine deutliche Vorbelastung durch die stadtnahe Lage sowie insbesondere durch den Betrieb des Marktcenters*“ (Zitat aus Unterlage Lamprecht & Wellmann) gegeben sei, ist aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht nicht hinnehmbar.

Insofern ist die Formulierung im Umweltbericht ebenso nicht nachvollziehbar, dass es

hinsichtlich § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (es müsste hier auch Buchstabe a genannt sein) zu keinerlei Beeinträchtigungen kommt, denn jetzt ist das Gebiet eine Brache, auf der sich gute Bedingungen für Fauna und Flora haben ergeben können (siehe Gebiet der Gardinen-Zentrale in Bienenbüttel mit Molchvorkommen), die durch die zukünftigen Aktivitäten (Lärm, Licht, Immission) beeinträchtigt werden können. Auch die Einwirkung auf das FFH-Gebiet wird vermutlich negativ sein.

Ferner möchten wir auf die Richtlinien und Managementpläne für das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ hinweisen

(https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/176585/Massnahmenplan_Landkreis_Uelzen.pdf).

Aus diesem Maßnahmenplan und der zugehörigen Übersichtskarte

([https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/176588/Massnahmenplan_Landkreis_Uelzen - Karten 8 9.pdf](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/176588/Massnahmenplan_Landkreis_Uelzen_-_Karten_8_9.pdf) - Seite 8) lassen sich folgende Fakten ableiten: An die

Planfläche schließt unmittelbar die 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ an.

Laut Maßnahmenplan „3.2 Bedeutung des FFH-Gebiets für die Erhaltung der LRT und Anhang II-Arten“ steht dort nachzulesen, Zitat „Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass für zwei LRT eine herausragende gebietsspezifische Verantwortung für die Erhaltung besteht. Dies betrifft die LRT ... sowie 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“.

Diese Verantwortlichkeit obliegt auch der Hansestadt Uelzen. Da ein negativer Einfluss auf die umliegenden, zu schützenden Bereiche nicht auszuschließen ist, trifft auch hier das Fazit dieser Stellungnahme vollumfänglich zu.

Wir fordern daher die Hansestadt Uelzen auf darzulegen, dass das FFH-Gebiet 071 in keinsten Weise zusätzlich beeinträchtigt wird, sondern stattdessen durch gezielte Maßnahmen eine Verbesserung der derzeitigen Situation eintreten kann. Dies ist durch eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG nachzuweisen.

2 Wasser

Das Plangebiet liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet und ebenso im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und gehört ebenso teilweise zum Vorzugsgebiet WRRL Auen.

Bedingt durch den Klimawandel sind Änderungen im Hochwassergeschehen sehr wahrscheinlich, aber schwer abzusehen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgte vermutlich 2015, Erkenntnisse des letzten Jahrzehnts der Klimaforschung konnten also noch nicht berücksichtigt werden.

Auen, Sümpfe und Röhrichte leisten einen wertvollen Beitrag zum Hochwasserschutz, da sie den Wasserabfluss regulieren und ein hohes Potential zum Wasserrückhalt bieten. Beides sind Ziele der Verordnung zum Schutz vor Hochwassergefahren des Landkreises Uelzen von 2014; die Stadt Uelzen kennt hier das Regionale Netzwerk Hochwasser – vertiefende Unterlagen konnten nicht gefunden werden.

Wir fordern daher, dass der Parkplatz im Innenhof gegen Hochwasser geschützt wird, so
BUND_KG Uelzen_Stellungnahme FNP B-Plan Altes Kreishaus_2.docx

dass eine Verunreinigung der Schutzgebiete durch Betriebsmittel der Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist.

3 Fazit

Wir beziehen uns mit unseren Forderungen auf eine Information des NABU: Siehe Textpassage aus <https://www.nabu.de/news/2021/02/29441.html> Zitat: „21. September 2023 - Deutschland hat bei seinen Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebieten gegen EU-Naturschutzrecht verstoßen – so lautet das heutige Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), nachdem die Europäische Kommission im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens geklagt hatte. Jetzt muss Deutschland bei einem Teil seiner FFH-Gebiete nachbessern, sonst drohen Strafzahlungen. Konkret rügt der EuGH drei Missstände: Die unzureichende rechtliche Sicherung der deutschen Natura-2000-Gebiete, unkonkrete und rechtlich unverbindliche Erhaltungsziele für geschützte Arten und Lebensräume je Gebiet sowie unzureichende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, um „günstige Erhaltungszustände“ der geschützten Arten und Lebensräume zu gewährleisten.“

Statt die Schutzgebiete immer weiter einzuschränken bzw. negativ beeinflussen zu lassen, muss endlich ein Umdenken stattfinden, hin zu einem verbesserten Schutz bzw. einer Ausweitung dieser Schutzgebiete, wo immer es möglich ist. Wir fordern daher, dass eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen ist. Diese Verträglichkeitsprüfung ist durch ein anderes Büro als Lamprecht & Wellmann durchzuführen, da dieses eine Verträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Palatz

1. stellvertretende Vorsitzende der Kreisgruppe Uelzen
des Bund für Umwelt und Naturschutz Niedersachsen e.V.